

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.

Niederschrift der Stadt Memmingen

über die

2. Sitzung des II. Senates – Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss -

am Montag, **2. März 2009**

um 15:00 Uhr

Rathaus-Sitzungssaal

Vorsitz: Oberbürgermeister Dr. Holzinger

Anwesend:

Such, Fritz	Vertr. für Bürgermeisterin Knoll, Claudia
Böckh, Margaretha	
Braun, Ulrich	
Dunkenberger, Manfred	
Feldmeier, Mechthild	
Gotzes, Verena	
Hartge, Michael	
Müller, Herbert	
Neukamm, Gerhard	
Standhartinger, Karl	
Dr. Steiger, Hans – Martin	
Thrul, Bernhard	
Courage, Wolfgang	Vertr. für Wilhelm, Christiane

Abwesend:

Nieder, Wolfgang	entschuldigt
Kästle, Thomas	entschuldigt
Wilhelm, Christiane	entschuldigt
Bürgermeisterin Knoll, Claudia	entschuldigt

Ende: 18:15 Uhr

Tagesordnung:
Öffentliche Sitzung

- I. Planungsgebiet 43.1 „Woringer Straße Nord-Ost“; Ergebnis der Auslegung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange; Empfehlung zum Satzungsbeschluss
- II. Planungsgebiet Nr. A 26 „Wernher-von-Braun-Straße“; Ergebnis der Auslegung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange; Empfehlung zum Satzungsbeschluss
- III. Planungsgebiet 24 „Gießergasse“; Aufstellungsbeschluss für eine vorhabenbezogene Bebauungsplan-Änderung
- IV. Haushalt Stadt 2009 einschl. Behandlung von haushaltswirksamen Anträgen
- V. Prioritätenliste 2009; Allgemeiner Kanal- und Straßenbau
- V. Baugesuche

Bauanträge:

- 1. 268/08 Neubau eines Bullenstalls und Fahrsilos, Buxheimer Straße 104
- 2. 297/08 Neubau eines 5-Familienhauses mit Tiefgarage, Königsgraben 31

Voranfragen

- 1. 271/08 Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Oberbuxach
- 2. 8/09 Neubau einer Test- und Übungsstrecke für elektrobetriebene Mountainbikes, Im Dickenreis 17
- 3. 304/08 Anbau an ein bestehendes Wohnhaus, Jehlestraße 15

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Mitglieder des II. Senats und stellt die fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des II. Senats fest. Die Behandlung der Baugesuche wird vorgezogen.

I. Öffentliche Sitzung

Betr.: Planungsgebiet 43.1 „Woringer Straße Nord-Ost“; Ergebnis der Auslegung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange; Empfehlung zum Satzungsbeschluss

Nr. 1

Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Ergebnis der Auslegung

Der Bebauungsplan mit Planzeichnung vom 27.03.2008 und der zugehörigen Begründung vom 27.03.2008 wurde in der Zeit vom 19.05.2008 bis 20.06.2008 öffentlich ausgelegt. Ein Eigentümer hat durch seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 19.06.2008 eine umfangreiche Stellungnahme abgeben lassen. An planungs- und abwägungsrelevanten Belangen wurde vorgebracht:

Ein Planungserfordernis wird insgesamt in Abrede gestellt, da das Plangebiet weitgehend bebaut und mit langfristigen Nutzungen versehen ist.

Behandlungsvorschlag:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 2 auf eine städtebaulich nicht gewollte Tendenz zur Umnutzung von gewerblichen Flächen hin zu Einzelhandelsflächen in diesem Quartier eingegangen. Von unveränderbaren Baubestand oder Nutzungsformen kann dabei nicht ausgegangen werden. Auch die im Gebiet bereits bestehenden Einzelhandelsnutzungen sollen sich nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes entwickeln können.

Die unter Ziffer 4 der Begründung dargelegten städtebaulichen Ziele zur Vermeidung bodenrechtlicher Spannungen seien zu pauschal und nicht sachgerecht. Nachfragen hinsichtlich weiterer Einzelhandelsvorhaben (ausgenommen die der Mandantschaft) bestünden nicht. Die Argumentation, dass mit Einzelhandelsnutzungen höhere Bodenpreise realisiert werden können, wird als unsinnig bezeichnet, da die Grundstücke bebaut sind und einer langfristigen Nutzung unterliegen.

Behandlungsvorschlag:

An den städtebaulichen Zielen soll festgehalten werden. Demnach sollen städtebaulich integrierte Versorgungsbereiche gestärkt und die Verdrängung von Gewerbe- und Industrieflächen durch Einzelhandelsflächen vermieden werden. Ein Baubestand oder private Nutzungsverträge stellen dabei keine ausreichende Sicherung dar.

Aufgrund der bestehenden Einzelhandelsgeschäfte in dem Gebiet müsse man von einem Nahversorgungszentrum ausgehen. Im Weiteren werden detaillierte Untersuchungen zur Rechtfertigung der Eingriffe in die Zulässigkeit des Einzelhandels vermisst.

Behandlungsvorschlag:

Unter Ziffer 4 der Begründung wird auf das Memminger Entwicklungskonzept (Zentrenkonzept) hingewiesen, das auf Grundlage des GMA-Gutachten vom Juni 2007 erarbeitet und vom Stadtrat am 23.07.2007 beschlossen wurde. Das fachlich und bezüglich der Datengrundlagen qualifizierte GMA-Gutachten kommt u.a. zum Ergebnis, dass das Gebiet des Bebauungsplans (und seiner näheren Umgebung) kein Nahversorgungszentrum darstellt. Die Konzentration mehrerer Discounter allein bewirkt noch kein „Nahversorgungszentrum“. Hierzu würde auch der angemessen zu versorgende Nahbereich (nahe gelegene Wohnbebauung von einigem Gewicht) benötigt.

„Bei Zeiten unermesslich steigender Energiekosten, insbesondere Kosten für Fortbewegung, ist es untragbar dem Bürger aufzubürden noch einen weiteren Weg in ein Zentrum auf sich zunehmen. Stattdessen sollten dem Bürger an solchen Stellen wie dem betroffenen Planungsgebiet wegen der bereits vorliegenden intensiven Einzelhandelsnutzung auch noch die nicht vorhandenen Waren zur Verfügung gestellt werden.“

Behandlungsvorschlag:

Eine Zentrenbildung an sich kann auch planerisch unter dem Gesichtspunkt der Energiekosten und der Optimierung der Wegebeziehung vertreten werden. Allerdings stellen hier die angesiedelten Märkte, die vor allem die Einfallsstraße nach Memmingen besetzt haben, kein Zentrum dar, wie oben bereits dargelegt wurde. Ein Zentrum unter den Gesichtspunkten Energie- und Wegeoptimierung würde ein noch erheblich breiteres Sortiment des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs erfordern.

Dies würde jedoch in der Gesamtbilanz nicht zur Senkung von Energiekosten beitragen, aber der Altstadt und den integrierten Einzelhandelszentren/ Nahversorgungszentren durch Kaufkraftabzug schaden.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 15.05.2008 wurden die Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt. Lediglich folgende Stellungnahme wurde vorgebracht:

Die Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, hat mit Schreiben vom 20.06.2008 auf einzelne Unterschiede zwischen der, dem Bebauungsplan zugrunde gelegten, „Memminger Liste“ und der entsprechenden Liste im Anhang zu Ziel B II 1.2.1.2 des LEP hingewiesen. Hierin wurde ein Dissens gesehen, da die Liste des LEP bayernweit gelte.

Behandlungsvorschlag:

Das LEP betrifft unter Ziel B II 1.2.1.2 den großflächigen Einzelhandel, insbesondere dessen Neuansiedlung, während dieser Bebauungsplan vor allem die Feinsteuerung unterhalb der Großflächigkeit zum Ziel hat und die Neuansiedlung von derartigen Betrieben mit Zentrenrelevanz verhindern soll.

Auch nach Rücksprache mit der Regierung von Schwaben kann deshalb im weiteren Verfahren davon ausgegangen werden, dass die Memminger Liste zwar nicht mit der Liste zum LEP völlig identisch ist, dass dies jedoch ohne Belang bleiben kann, da der Bebauungsplan zur Feinsteuerung keinen LEP-relevanten Inhalt hat.

Des Weiteren wurde durch die GMA die „Memminger Liste“ ausführlich begründet. Sie geht auf Memminger-spezifische Besonderheiten ein und ist daher gerade für die Feinsteuerung besonders geeignet.

15:15 Uhr: Stadtrat Neukamm nimmt an der Sitzung teil.

Beschluss:

Der II. Senat empfiehlt dem Plenum des Stadtrats zu beschließen:

- 1) Die Anregungen und Bedenken, die im Zuge der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebracht wurden, werden wie von der Verwaltung vorgeschlagen behandelt.
- 2) Für den Bebauungsplan Nr. 43.1 „Woringer Straße Nord-Ost“ mit Planzeichnung vom 27.03.2008 wird Satzungsbeschluss auf Grundlage der entsprechenden Gesetze in der jeweiligen aktuellen Fassung gefasst.
- 3) Die Begründung vom 27.03.2008 wird übernommen.

Stimmverhältnis: 13 ja / 1 nein

Betr.: Planungsgebiet Nr. A 26 „Wernher-von-Braun-Straße“; Ergebnis der Auslegung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange; Empfehlung zum Satzungsbeschluss

Nr. 2

Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Ergebnis der Auslegung

Der Bebauungsplan mit Planzeichnung vom 27.03.2008 und der zugehörigen Begründung vom 27.03.2008 wurde in der Zeit vom 19.05.2008 bis 20.06.2008 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 07.05.2008 bekannt gegeben. In dem genannten Zeitraum wurden keine Anregungen oder Bedenken der Öffentlichkeit vorgetragen.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 15.05.2008 wurden die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt. Lediglich zwei Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Bedenken sind hier eingegangen:

1. Die Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, hat mit Schreiben vom 20.06.2008 auf einzelne Unterschiede zwischen der, dem Bebauungsplan zugrunde gelegten, „Memminger Liste“ und der entsprechenden Liste im Anhang zu Ziel B II 1.2.1.2 des LEP hingewiesen. Hierin wurde ein Dissens gesehen, da die Liste des LEP bayernweit gelte.

Behandlungsvorschlag:

Das LEP betrifft unter Ziel B II 1.2.1.2 den großflächigen Einzelhandel, insbesondere dessen Neuansiedlung, während dieser Bebauungsplan vor allem die Feinsteuerung unterhalb der Großflächigkeit zum Ziel hat und die Neuansiedlung von derartigen Betrieben mit Zentrenrelevanz verhindern soll.

Auch nach Rücksprache mit der Regierung von Schwaben kann deshalb im weiteren Verfahren davon ausgegangen werden, dass die Memminger Liste zwar nicht mit der Liste zum LEP völlig identisch ist, dass dies jedoch ohne Belang bleiben kann, da der Bebauungsplan zur Feinsteuerung keinen LEP-relevanten Inhalt hat.

Des Weiteren wurde durch die GMA die „Memminger Liste“ ausführlich begründet. Sie geht auf Memminger-spezifische Besonderheiten ein und ist daher gerade für die Feinsteuerung besonders geeignet.

2. Der Landesverband des bayerischen Einzelhandels äußert zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, regt jedoch an, die Verkaufsflächen noch weiter gehend zu beschränken. So sollte im östlichen Teil der Verkauf durch produzierende Betriebe statt auf 100m² auf lediglich 50m² beschränkt werden. Im westlichen Teil sollte die Höchstgrenze von 800m² für zentrenrelevante Randsortiment in der Summe festgesetzt werden.

Behandlungsvorschlag:

Östlicher Teil: In den bisherigen Bebauungsplänen des Gewerbegebiets Nord wurde der Verkauf durch produzierende Betriebe nicht auf eine Maximalfläche beschränkt, sondern lediglich auf einen „untergeordneten Teil der Betriebsfläche“. Die hier geplante Begrenzung auf 100m² stellt daher bereits eine weiter gehende Beschränkung dar; außerdem wird diese Fläche als realistisch und nicht zu groß für einen Werksverkauf gesehen.

Westlicher Teil: Die Begrenzung auf maximal 800m² ist von dem derzeit geltenden Grenzwert für Großflächigkeit hergeleitet. Darüber hinaus ist noch die Grenze von max. 10% der jeweiligen Verkaufsfläche festgesetzt, so dass im Allgemeinen deutlich geringere Flächen für

zentrenrelevante Randsortimente zulässig sein werden als 800m². Eine nicht vorhabenbezogene sondern gebietsbezogene „Summenregelung“ ist zum einen mangels Rechtsgrundlage unzulässig und wäre im Übrigen auch nicht realistisch, wenn es sich um mehrere Betriebe handelt, so dass der Erste möglicherweise einen überdurchschnittlichen Anteil erhalten könnte („Windhundprinzip“).

Beschluss:

Der II. Senat empfiehlt dem Plenum des Stadtrats zu beschließen:

- 1) Die Anregungen und Bedenken, die im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebracht wurden werden wie von der Verwaltung vorgeschlagen behandelt.
- 2) Für den Bebauungsplan Nr. A26 „Wernher- von – Braun - Straße“ mit Planzeichnung vom 27.03.2008 wird Satzungsbeschluss auf Grundlage der entsprechenden Gesetze in der jeweiligen aktuellen Fassung gefasst.
- 3) Die Begründung vom 27.03.2008 wird übernommen.

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

Betr.: Planungsgebiet 24 „Gießergasse“; Aufstellungsbeschluss für eine vorhabenbezogene Bebauungsplan-Änderung

Nr. 3

Für die zurzeit brach liegenden Grundstücke Fl.-Nrn. 288, 288/2 und 289 nördlich der Kalchstraße wurde eine Bauvoranfrage (Nr. 155-08) eingereicht. Geplant ist ein Erweiterungsgebäude für das Hotel „Weißes Roß“, sowie ein Verbindungssteg über die Kalchstraße zum Stammhaus. In der verwaltungsinternen Vorprüfung wurden einige Probleme bzw. offene Fragen aus unterschiedlichen Bereichen, wie z.B. Baurecht, Planungsrecht, Denkmalschutz und Stadtbild erkannt, die einen positiven Vorbescheid nicht möglich erscheinen ließen. Unter diesen Gesichtspunkten wurde mit dem Bauwerber Kontakt aufgenommen.

Mit Schreiben vom 14.12.08 hat der Bauwerber beantragt, das Verfahren für eine vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans (§ 12 BauGB) einzuleiten.

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird im Auftrag und auf Rechnung des Vorhabenträgers, und anhand konkretisierter Pläne des Vorhabens, der Bebauungsplan erarbeitet. Das förmliche Verfahren dazu wird durch die Stadt durchgeführt. Vor Satzungsbeschluss ist zudem ein städtebaulicher Vertrag zur Durchführung des Vorhabens zwischen Vorhabenträger und Stadt abzuschließen. Dadurch ist ein hoher Einfluss auf das Vorhaben gewährleistet.

Ein Bebauungsplanverfahren erscheint geeignet, die Randbedingungen für ein solch komplexes Vorhaben zu klären und fest zu setzen. Über die unmittelbar betroffenen Nachbarn hinaus werden hier auch die Öffentlichkeit und die betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt und die unterschiedlichen Belange am Ende durch den Stadtrat abgewogen.

Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens bewirkt grundsätzlich keinerlei Anspruch auf positiven Abschluss; vielmehr ist das Verfahren absolut ergebnisoffen.

Es wird daher empfohlen, dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) statt zu geben.

Beschluss:

Der II. Senat empfiehlt dem Plenum des Stadtrats folgenden Beschluss:

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 und 12 des BauGB wird Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Gießergasse“ in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (24Ä) gefasst. Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nrn.288, 288/2 und 289 der Gemarkung Memmingen sowie den Bereich zur Querung der Kalchstraße (Teil von Fl.-Nr. 256/2), entsprechend Skizze des Stadtplanungsamtes vom 25.02.2009.

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

Betr.: Bauanträge und Voranfragen

Nr. 4

Baugesuch-Nr.:	268/08
Bauvorhaben:	Neubau eines Bullenstalls und Fahrsilos
Straße:	Buxheimer Straße 104
Flur-Nr., Gmkg.:	237/0, Amendingen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Auf dem Gelände der Rinderbesamungs-Genossenschaft parallel zur Europastraße erfolgt eine Erweiterung durch einen Bullenstall 85 m x 25 m. Das Stallgebäude erhält ein Satteldach 20° Neigung mit einer Firsthöhe von ca. 9 m. Im nördlichen Grundstücksbereich ist eine Fahrsiloanlage 50 m x 31 m geplant.

II. Planungsrechtl. Beurteilung: § 35 BauGB

Beschluss: Zustimmung

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

Baugesuch-Nr.:	297/08
Bauvorhaben:	Neubau eines 5-Familienhauses mit Tiefgarage
Straße:	Königsgraben 31
Flur-Nr., Gmkg.:	1238/5, 1238/7, Memmingen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Die grundsätzliche Bebaubarkeit mit einem Mehrfamilienhaus (7 WE) und Tiefgarage wurde durch eine Bauvoranfrage geklärt.

Der Bauantrag sieht abweichend zur Bauvoranfrage 5 Wohneinheiten mit einer Tiefgarage vor. In der Tiefgarage werden 8 Stellplätze und oberirdisch 2 Besucherstellplätze nachgewiesen.

Erdgeschoss und Obergeschoss sind mit je 2 Wohneinheiten belegt. Im Dachgeschoss entsteht eine große Penthousewohnung.

II. Planungsrechtl. Beurteilung: § 34 BauGB

Beschluss: Zustimmung

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

Voranfrage-Nr.:	271/08
Bauvorhaben:	Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Straße:	Oberbuxach
Flur-Nr., Gmkg.:	20/0, Buxach

Zu diesem Tagesordnungspunkt fand vor der Sitzung ein gemeinsamer Ortstermin statt.

- I. Auf einer separaten Teilfläche aus Flur-Nr. 20 in Oberbuxach soll ein zweigeschossiges Einfamilienhaus (Kniestock 1,90 m, Dachneigung 30°) mit Doppelgarage errichtet werden.

- II. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 BauGB, da das Vorhaben im Außenbereich liegt. Eine nicht der Landwirtschaft dienenden Nutzung ist im Außenbereich unzulässig.

Beschluss: Zustimmung mit Standortverlegung nach Süden.

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

Voranfrage-Nr.:	8/09
Bauvorhaben:	Neubau einer Test- und Übungsstrecke für elektrobetriebene Mountainbikes
Straße:	Im Dickenreis 17
Flur-Nr., Gmkg.:	4163/3, Memmingen

- I. Der Antragsteller beabsichtigt östlich seines Anwesens (Wohnwagen und Reisemobile) eine Test- und Übungsstrecke für batteriebetriebene Elektroräder anzulegen. Auf einem ca. 220 m x 65 m großen Gelände ist eine unversiegelte Fahrstreckenausbildung vorgesehen. Das Vorführgelände wird durch Erdhügel und Anpflanzungen gestaltet.

Die Öffnungszeiten der Anlage sind täglich von 10 bis 22 Uhr.

Die Zufahrt erfolgt über das bestehende Grundstück.

- II. Planungsrechtliche Beurteilung:

Das im Außenbereich gelegene Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Gemäß Flächennutzungsplan dienen die überplanten Flächen vorzugsweise der Landwirtschaft.

Das Vorhaben liegt in Nähe der angedachten Bahntrasse Memmingen-Lindau.

Südlich des Grundstücks wurde in der Vergangenheit ein Vorhaben für motorbetriebene Gokarts abgelehnt.

Eine vertiefte Prüfung mit ggf. einer Ortseinsicht ist erforderlich.

- III. **Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen das Vorhaben zurückzustellen und nach abschließender Prüfung dem II. Senat vorzulegen.

Beschluss: Zustimmung vorbehaltlich ausstehender Stellungnahmen.

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

Voranfrage-Nr.:	304/08
Bauvorhaben:	Anbau an ein bestehendes Wohnhaus
Straße:	Jehlestraße 15
Flur-Nr., Gmkg.:	402/14, Amendingen

- I. Ein bestehendes Reihenendhaus soll durch einen zweigeschossigen Anbau 3,80 m x 12 m erweitert werden. Der Anbau erhält ein flachgeneigtes Pultdach und schließt an die Giebelseite des vorhandenen Wohngebäudes an.

Die Abstandsflächen liegen überwiegend auf dem Nachbargrundstück, das jedoch als ein reines Garagengrundstück mit Zufahrt genutzt wird.

- II. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB. Die Erweiterung ist städtebaulich vertretbar.

Die Zustimmung der Nachbarn liegt vor.

Einer beantragten Abweichung von den Abstandsflächen kann entsprochen werden, da keine Beeinträchtigung des Garagengrundstücks des Nachbarn vorliegt und die nachbarliche Zustimmung gegeben wurde.

Auf dem Grundstück sind zwei unabhängig voneinander benutzbare Stellplätze (2,50 x 5 m) nachzuweisen.

Beschluss:

Dem Vorhaben wird unter Berücksichtigung der o. g. Voraussetzungen eine Zustimmung erteilt. Der Antrag ist positiv zu verbescheiden.

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

Betr.: Haushalt Stadt 2009 einschl. Behandlung von haushaltswirksamen Anträgen

Nr. 5

Das Volumen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts und der Zuführung zum Vermögenshaushalt wird erläutert. Wesentliche Einbrüche bei den Steuereinnahmen wurden nicht einkalkuliert. Insbesondere aufgrund der Wirkungen des Finanzausgleichs 2007 wird die Zuführung an den Vermögenshaushalt zurückgehen. Die Tarifabschlüsse sind ausschlaggebend für den Anstieg bei den Personalkosten. Bei den Ausgaben im Vermögenshaushalt handelt es sich zu über 80 % um Baumaßnahmen. Die Verschuldung beträgt rund 500 € je Einwohner. Durch eine Rücklagenentnahme ist ein Ausgleich möglich.

Die Anmeldung von Maßnahmen zum Konjunkturpaket II sollen bis März / April 09 erfolgen. Die Ausgaben für die Signalanlagen sind wegen der neuen LED – Technik rückläufig.

Antrag des Stadtrates Prof. Dr. Buchberger vom 29.01.09 zur Abwasseranlage Dickenreishausen und zur Steinernen Brücke:

Es wird auf die Investitionen im Bereich Kanalisation eingegangen, die Kosten für Brücken werden aufgelistet, die Steinernen Brücke ist aber nicht enthalten. Der Antrag vom 29.01.09 ist damit erledigt.

17:00 Uhr: Stadträtin Gotzes verlässt die Sitzung.

Dorfplatz Buxach

Das Konzept für die Ausgestaltung des Dorfplatzes Buxach wird eingehend erläutert. In Absprache mit dem Amt für ländliche Entwicklung erfolgte eine Aufnahme ins Dorferneuerungsprogramm. Es handelt sich hier um eine Maßnahme nach der Straßenausbaubeitragssatzung.

Die Mitglieder des II. Senats nehmen die Ausbauplanung wie vorgestellt zustimmend zur Kenntnis.

Antrag der SPD – Stadtratsfraktion vom 16.09.08 zum Kreuzungsbereich Alpenstraße / Oberbrühlstraße:

Die durchgeführte Verkehrszählung wird erläutert. Insgesamt wurden 8011 Fahrzeugbewegungen erfasst. Vergleichbar ist die Kreuzung Frundsberg-/Bismarckstraße. Die Anlegung eines Kreisverkehrs wäre nur durch Eingriff in die Privatgrundstücke möglich.

Der Antrag vom 16.09.08 ist damit erledigt.

Antrag der ödp – Fraktion vom 29.01.09 zur Kostenschätzung für den Rückbau der Ortsdurchfahrt Steinheim:

Vom Bund werden jährlich ca. 160.000,- € übernommen. Das Tiefbauamt wird eine Auflistung über die genaue Kostenübernahme durch den Bund erstellen.

Der Antrag vom 29.01.09 ist damit erledigt.

Antrag des Stadtrats Bischoff vom 01.02.2009 bezüglich LED – Technik

Die Verwendung bei der Straßenbeleuchtung ist noch nicht ausgereift. In Memmingen wird ein Probe- und Anschauungsobjekt installiert. Stadtrat Bischoff wird von der Verwaltung aber noch konkret informiert.

Der Antrag vom 01.02.09 ist damit erledigt.

Antrag der FDP vom 03.02.09 bezüglich der Anlegung von Parkplätzen gegenüber dem Trachtenheim

Entsprechend einer Stellungnahme des Umweltamtes wird im Bereich der früheren Hausmülldeponie 2009 die Ausgasung geprüft. Die Durchführung von Baumaßnahmen wird daher zur Zeit nicht weiter verfolgt. Die FDP wird zu den Entscheidungsgründen durch das Tiefbauamt informiert. Der Antrag vom 03.02.09 ist damit erledigt.

17:50 Uhr: Stadträtin Feldmeier verlässt die Sitzung.

Beschluss: Dem Stadtrat wird die Verabschiedung des Haushalts 2009 wie vorgeschlagen empfohlen.

Die Anträge

der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.09.08 bezüglich Kreuzungsbereich Alpen-/Oberbrühlstraße,
des Stadtrates Prof. Dr. Buchberger vom 29.01.09 bezüglich Abwasseranlage Dickenreishausen
und der Steinernen Brücke,
der ödp – Fraktion vom 29.01.09 bezüglich der Ortsdurchfahrt Steinheim,
des Stadtrates Bischoff vom 01.02.09 bezüglich Verwendung von LED-Technik für
Straßenlaternen,
der FDP vom 03.02.09 bezüglich der Anlegung von Parkplätzen gegenüber dem Trachtenheim
sind damit erledigt.

Stimmverhältnis: 12 ja / 0 nein

**Betr.: Prioritätenliste 2009
Allgemeiner Kanal- und Straßenbau**

Nr. 8

Damit die zu erwartenden Haushaltsmittel für den allgemeinen Straßenbau (voraussichtlich 1.530.000 €) und für allgemeinen Kanalbau (voraussichtlich 490.000 €) im laufenden Jahr auch zeitgerecht umgesetzt werden können, muss die Prioritätenliste schon jetzt - vor der Verabschiedung des Haushaltes durch das Plenum - festgelegt werden. Nur so besteht die Möglichkeit, mit der Vorbereitung und der Durchführung der Straßen- und Kanalbauprojekte frühzeitig zu beginnen.

Die zur Ausführung dringend anstehenden Maßnahmen sind in den beiden folgenden Listen aufgeführt. Die Baukosten basieren auf einer groben Kostenschätzung.

A) Straßenbau:

lfd. Nr.	Baumaßnahme	Baukosten in €	Ausbauart
1.	Dobelhalde BA 1	290.000	Restfinanzierung
2.	Zeissweg und Dornierstraße	300.000	Restfinanzierung
3.	Schrannenplatz, Brückenneubau	750.000	Brückenneubau im Zusammenhang mit Umgestaltung Schrannenplatz
4.	Föhrenweg	190.000	Ausbau nach ABS
	Summe	1.530.000	

B) Kanalbau:

lfd. Nr.	Baumaßnahme	Baukosten in €	Ausbauart
1.	Föhrenweg	270.000	Kanalerneuerung, Ausbau nach ABS
2.	St.-Hildegard-Weg	220.000	Kanalerneuerung
	Summe	490.000	

Die Projekte werden entsprechend vorbereitet und dann nach Verabschiedung des Haushaltes zur Ausführung kommen.

Beschluss:

Die Prioritätenliste für den allgemeinen Straßenbau und allgemeinen Kanalbau wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch das Plenum Grundlage für die Ausführung der Maßnahmen im Jahr 2009.

Stimmverhältnis: 12 ja / 0 nein


Zur Bestätigung:

Memmingen, den 02.03.2009

.....
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

.....
Weigele
Protokollführer

Informationen zur Signatur:

	Signiert von:	CN=Weigele Franz, OU=mm, O=Bayern, C=DE, SERIALNUMBER=TN_0006412
	Datum:	Mon Mar 16 08:49:18 CET 2009
	Ausgestellt von:	CN=Bayerische VPKI Class3 Issuing CA-2007, OU=Freistaat Bayern, O=PKI-1-Verwaltung, C=DE
	Seriennummer:	27235

Diese Signatur kann überprüft werden, wenn Sie das Dokument mit dem Adobe Reader öffnen!